

# Vereinssatzung "Kinzigtal goes vegan"

<b>Dokument</b>	Vereinssatzung "Kinzigtal goes vegan"
<b>Stand</b>	Januar 2018
<b>Änderungshistorie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 02.01.2018 = Erstellung</li> <li>• 06.03.2018 = Gründungsfassung</li> <li>• 23.04.2018 = Satzungsänderung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit</li> </ul>

- § 1 Name
- § 2 Sitz und Eintragung
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Entstehung der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Haftung
- § 13 Schlussbestimmung
- § 14 Inkrafttreten

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Kinzigtal goes vegan“ e.V., nachfolgend „Verein“ genannt.

## § 2 Sitz und Eintragung

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hausach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Wolfach eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Kinzigtal goes vegan“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und des öffentlichen Gesundheitswesens.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen über vegane und vegetarische Ernährung im Hinblick auf die Eindämmung der Massentierhaltung und der Folgewirkung auf die Umwelt.
  - Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen einer veganen Ernährung auf die Gesundheit, insbesondere bei Allergien und sonstigen Immunerkrankungen
  - Vorträge, Seminare, Workshops und sonstige Veranstaltungen, die einen Umstieg auf die vegane Lebensweise aufzeigen
  - Der Verein kann weitere Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen, sofern diese ähnliche Zwecke verfolgen.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.
3. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder, die im Auftrag des Vereins zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke tätig werden, haben einen Ersatzanspruch gegenüber dem Verein auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen. Einzelheiten dazu kann der Vorstand beschließen bzw. Regelungen in einer Vereinsordnung festlegen.

## § 5 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, wenn sie die in § 3 genannten Zwecke vertreten und fördern wollen und schriftlich einen Antrag stellen.
2. Kinder und Jugendliche können mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person Mitglied werden.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.
4. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Die Ehrenmitgliedschaft ist mit einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag verbunden. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen teilnehmen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, immer ihre aktuelle Adresse anzugeben bzw. Adressänderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
7. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Foto, Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (z. B. Datum des Eintritts, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche oder per E-Mail vollzogene Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Gründe für einen Vereinsausschluss sind, wenn ein Mitglied
  - a) sich öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich grob vereinschädigend im Sinne der Satzung, Ordnungen oder dem Satzungszweck verhält.
  - b) seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt
  - c) den Verein zu parteipolitischen Zwecken missbraucht.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in schriftlicher oder mündlicher Form oder per E-Mail mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 7 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung des Vereins ist dieser Satzung als Anlage angefügt.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern:
  - > der / dem Vorsitzenden,
  - > der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
  - > der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Außerdem können ein Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer aufgenommen werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.  
Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse zu deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Die Vertretung nach außen ist durch Einzelberechtigung der Vorstände geregelt.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Diese Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
  - a. den Bericht des Vorstandes
  - b. den Kassenbericht
  - c. den Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Entlastung des Vorstandes
  - b. Entlastung der Kassenführung
  - c. Wahlen des Vorstandes gem. § 10
  - d. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f. Verabschiedung von Vereinsordnungen
  - g. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Auflösung des Vereins.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
6. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.
7. Der Versammlungsleiter (kein Mitglied des Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen werden muss, mit Dreiviertelmehrheit entscheiden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung VEGETERRA – Stiftung vegetarisch leben mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 12 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder einem Delegierten aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Vereinsmitglieder und Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen und werden von jeglicher Haftung mit ihrem Privatvermögen freigestellt.

## § 13 Schlussbestimmung

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Bekanntmachungen des Vereins können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

## § 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06.03.2018 beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.